



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Übergabeeschreiben

Herrn  
Karl-Heinz Knabe  
An der Delme 3  
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
(Eingang "Römlingstr.")  
Zimmer: B 130  
Telefon: 05441 976- 1668  
Telefax: 05441 976- 4950  
E-Mail: \* Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* <http://www.diepholz.de>

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
**63 DH 03284/2013/71**                      **24.10.2014**

Grundstück	Twistringen, An der Delme 3		
Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	9	9	9
Flurstück	39/3	42/2	42/4
Vorhaben	Änderung BE 2 in Bio-Schweinemast mit 40 Kranken-Plätzen, Errichtung BE 8 und 9 mit je 300 Mastschweineplätzen und BE 10 eingebaute Festmistplatte mit Güllekeller, Stilllegung der BE 1, 3 u. 5; Betrieb der Gesamtanlage mit 46.825 Masthähnchen- und 600 Mastschweineplätzen		

Aufgrund des Antrages vom 06.12.2013 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.3.1, Buchstabe G und Nr. 7.1.11.3 Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Abbenhausen</b>	<b>Abbenhausen</b>	<b>Abbenhausen</b>
<b>Flur</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>9</b>
<b>Flurstück</b>	<b>39/3</b>	<b>42/2</b>	<b>42/4</b>

die vorhandene Anlage zum Halten von Masthähnchen und -schweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

### Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

### Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Änderung BE 2 in Bio-Schweinemast mit 40 Kranken-Plätzen, Errichtung BE 8 und 9 mit je 300 Mastschweinplätzen und BE 10 eingehauste Festmistplatte mit Güllekeller, Stilllegung der BE 1, 3 u. 5; Betrieb der Gesamtanlage mit 46.825 Masthähnchen- u. 600 Mastschweineplätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 06.12.2013 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 22.11.2013 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 10.09.2013 und Ergänzung vom Landwirtschaftlichen Sachverständigen Andreas Thamm

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.  
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

### Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
  - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
    - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
    - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)(A) (bi201)
2. Die BE 2 mit 460 Mastschweinen ist nach Fertigstellung der BE 8 und 9 (Außenklimaställe) als Mastschweinestall stillzulegen.
3. Die BE 3 (Güllesilo) und 5 (eingehauste Mistplatte mit Güllegrube) sind nach Fertigstellung der BE 8 und 9 stillzulegen.
4. Es wird ein Außenklimastall errichtet, es sind aber keine Zuluft- oder Abluftöffnungen als freie Lüftungen vorgesehen. Nach Fertigstellung sind daher geänderte Zeichnungen vorzulegen(H)
5. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)
6. Die Fütterung der Mastschweine erfolgt mit einer leistungsangepassten Ration. Die Multiphasenfütterung ist jährlich nachzuweisen.

Die als **Anlage I** beigefügte Verpflichtungserklärung ist vor Inbetriebnahme unterschrieben der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
7. Die Einhaltung der aufgeführten Immissionsrichtwerte ist durch ein Gutachten von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme nachzuweisen. (A) (bi228)

Sollten die im Gutachten prognostizierten Werte nicht eingehalten werden, können technische Zusatzmaßnahmen erforderlich werden, die erst nach Vorlage des Messergebnisses zu konkretisieren sind.

### Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und - falls gefordert - Ausführungszeichnungen und andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)
2. Vor Baubeginn ist eine Abstandsbaulast für das Nachbargrundstück Flurstück 29 Flur 9 Gemarkung Abbenhausen in das Baulastenverzeichnis einzutragen. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Eintragung der vor genannten Baulast begonnen werden.
3. Vor Baubeginn ist der Bauleiter (s. Pkt. 4 des Bauantrags) zu benennen. (B)

4. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
5. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
6. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
7. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
8. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)
9. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)

### **Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

#### **Errichtung BE2, BE8, BE9 Bio-Schweinemaststall :**

1. Der Untergrund und die Wandungen sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse, Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.  
Die Fuge zwischen Sohle und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
2. Die Rohrdurchdringungen der Sohlplatte zur Entwässerung der Auslaufbereiche sind entweder durch Einbetonieren von Betonrohren nach DIN 4032, von geriffelten Rohrstützen (Spezialfaserzementrohren) mit Dichtungseinsätzen oder durch verzinkte Stahlrohrhülsen mit Mittelkranz und einem Dichtungseinsatz zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1 : 10 als Regelzeichnung beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.

3. Im Bereich aller Türen/Stalltüre ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. den Einbau einer Schwelle (mit der Bodenplatte fugenlos dicht hergestellt) sicherzustellen, dass keine Flüssigkeiten außerhalb des Stalles gelangen. Es ist zu gewährleisten, dass die Einstreuhöhe die Höhe des betonierten Sockels/Wandung nie überschreitet.
4. Alle erdberührten Entmistungsrohre sind in betonverfüllten Leitungsgräben mit einer allseitigen Betonummantelung von mindestens 10 cm, Betonmindestgüte C 25, zu verlegen.
5. Für die Entmistungsrohre ist beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz ein Leitungsplan einzureichen.
6. Die evtl. bei einer Nassreinigung anfallenden Abwässer sind in die vorhandenen Güllelager auf dem Grundstück einzuleiten.
7. Die Dächer der Gebäude sind mit Regenrinnen und Fallrohren so zu errichten, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser von den Auslaufflächen ferngehalten wird.
8. Futtermittel und Festmist dürfen ausschließlich im Stall und auf baugenehmigten Festmistplatten zwischengelagert werden.
9. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
  - a. Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes, den Einbau spezieller Rohrstützen im Bereich der späteren Durchdringungen der Sohlplatte sowie der betonverfüllten Leitungsgräben der Entmistungsrohre mit ein und schließt die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung des Rohranschlüsse mit ein.

Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

#### **Errichtung BE 10 Mistplatte mit Güllekeller:**

1. Die Güllekanäle und sämtliche Rohrleitungen einschließlich deren Durchdringungen der Güllekanalwände sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
  - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
  - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
  - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
  - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
  - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllelager sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.

3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 5.3 entsprechen. Die Fuge zwischen Güllekanalsolehnen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
4. Die Rohrdurchdringungen der Wände sind entweder durch Einbetonieren von Betonrohren nach DIN 4032, von geriffelten Rohrstutzen (Spezialfaserzementrohren) mit Dichtungseinsätzen oder durch verzinkte Stahlrohrhülsen mit Mittelkranz und einem Dichtungseinsatz zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1 : 10 als Regelzeichnung beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.
5. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
6. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).  
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Sofern für die Erschließung des Stalles Gewässerkreuzungen (Kabelverlegungen) oder Teilverrohrungen von Gewässern (z. B. im Bereich der Erschließungsstraßen) erforderlich werden, sind für diese Maßnahmen gesonderte Genehmigungen gemäß § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 68 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz in Diepholz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Sollten Gewässerausbaumaßnahmen (z. B. Feuchtbiotope, Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern) zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen sein, wären hierfür ebenfalls gesonderte Anträge nach § 68 WHG bei der UWB einzureichen. Antragsformulare können entweder direkt beim Landkreis angefor- . . .

dert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.

3. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-4278, gerichtet werden.
4. Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern. Die *gezielte* Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Schachtversickerung etc.) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Dieser Erlaubnisantrag ist bei der UWB einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-4278) angefordert oder auch über das Internet ([www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit ( $k_f$ -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.

### **Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:**

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 640 Bio- Mastschweineplätze auf Festmist und auf die zwei Nebenbetriebe aufgeteilten 46825 Masthähnchenplätze auf Festmist im Gesamtbetrieb - die Rindhaltung ist eingestellt, Aufnahmen wurden nicht geplant - Änderungen sind anzuzeigen.  
Die drei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsrechnungen, jeweils vom 5.11.2013, sind Bestandteil des Bauantrages –  
Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.
3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind, aufgeteilt auf drei Betriebe, insgesamt 113,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdün-

ger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtlichen Erklärungen für die Betriebsnummern 276-03-251-42-5188 + -0265 + -0279 liegen nicht vor.

4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt mindestens 318 cbm. Laut Antragsteller werden zukünftig 506 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt.
6. Der Bio-Mastschweine-Festmist-Abnahmevertrag über mindestens 50 t Mastschweinemist (= 300 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) nachgewiesen durch die dazugehörige Planungsberechnung vom 5.11.2013 an den Betrieb Karl-Heinz & Nils Knabe GbR (1387) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.  
Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.  
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
7. Für das Jahr 2014 bis 2016 und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung von allen drei beteiligten Betrieben, jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
8. Die Agrardaten sind für die Jahre 2014 bis 2016, bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., für alle drei Betriebe, als Dateien unaufgefordert an [in-go.wenke@diepholz.de](mailto:in-go.wenke@diepholz.de) zu senden:
  - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
  - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
9. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

#### **Abfallbehördliche Hinweise:**

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.

#### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

#### **Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

#### **Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:**

1. Für die Abgeltung des in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für dieses Vorhaben festgestellten Wertedefizits hat der Bauherr ein Flächenäquivalent (Wertigkeit Acker) in Größe von 4.500 m<sup>2</sup> zur Verfügung zustellen, das im Zuge der dort laufenden Flurbereinigung „Delmetal“ zu Zwecken der Delmerenaturierung zur Verfügung gestellt wird. Für den Bauherrn besteht auf diesem Flächenanteil keine Verpflichtung zur Durchführung einer Maßnahme.  
Die Flurbereinigungsbehörde beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Sulingen ist über diese Sachlage informiert.

### **Gemeindliche Nebenbestimmungen:**

1. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden der öffentlichen Straße sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen und eine Abnahme bei der Stadt Twistringen – Fachbereich III – zu beantragen.
2. Hinweise und Auflagen zu Löschwasserversorgung  
Die Stadt Twistringen ist gesetzlich verpflichtet, für die Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Die Grundversorgung umfasst eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Löschwasserversorgung. Für Bauvorhaben im Außenbereich wird die Löschwasser-Grundversorgung derzeit grundsätzlich als gegeben beurteilt.

Die Sicherstellung einer für das beantragte Vorhaben im Einzelfall erforderlichen Löschwassermenge muss der Baugenehmigungsbehörde vor Baugenehmigung durch den Bauherrn nachgewiesen werden. Eventuell erforderliche Maßnahmen (z.B. Löschwasserbrunnen) sind vom Bauherrn auf eigene Kosten umzusetzen und dauerhaft vorzuhalten.

### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

1. Auflagen:  
Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Gütelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
2. Baustellenverordnung  
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.  
Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:  
– Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung  
– Erstellung einer Unterlage  
Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung  
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.
- 4- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

5. Güllelagerung

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Gebäude ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

6. Stalleinrichtung

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

7. Flucht- und Rettungswege (BE10)

Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren, Roll- und Sektionaltore sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

Da laut Zeichnung nur der Einbau von einem Schiebetoren geplant ist, das nicht als Notausgänge zulässig ist, ist der Einbau mindestens einer Tür als Notausgang erforderlich.

8. Arbeitsstättenverordnung

Aus den uns zugesandten Unterlagen geht nicht hervor, ob der Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt.

Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten.

### **Nebenbestimmungen Denkmalpflege:**

1. Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. (H)
2. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten ist mind. **drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege stattfinden kann.  
Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (Tel. 0511-925-5342) zu richten.  
  
Der Oberbodenabtrag im Bereich BE 8 und BE 9 hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
3. Die Beauftragung einer qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)
4. Sollte sich der Verdacht auf das Vorhandensein prähistorischer Funde bzw. Befunde nicht bestätigen, kann auf die Begleitung der Erdarbeiten zu BE 10 verzichtet werden. (H)
5. Ggf. entstehende Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. (H)
6. **Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. (H)**

### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
  - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
  - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzesohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente der vorzusehen.

### **Begründung:**

Karl-Heinz Knabe beantragte am 06.12.2013 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Änderung der BE 2 in Bio-Schweinemast mit 40 Kranken-Plätzen, Errichtung BE 8 und 9 mit je 300 Mastschweineplätzen und BE 10 eingehauste Festmistplatte mit Güllekeller, die Stilllegung der BE 1, 3 u. 5 sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 46.825 Masthähnchen- und 600 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.3.1 - Buchstabe G und 7.1.11.3 Buchstabe V zur 4. BImSchV gehören Anlagen 40.000 und mehr Mastgeflügel zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Nutzungsänderung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 18.03.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 20.08.2014 bis einschließlich 19.09.2014 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist bis zum 03.10.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen. . . .

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

**Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

**Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe